

Gebührenordnung Zusatz H, Feuerwehr

Gemeinde Erlen

Version 1.0 / 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

A.	Gebühren, Kosten	3
Art. 1	Gebührenhöhe.....	3
Art. 2	Dienstleistungen / Fahrzeuge / Maschinen	3
Art. 3	Einsatzpauschale	3
B.	Entschädigungen	3
Art. 4	Ansätze	3
Art. 5	Entschädigung.....	3
Art. 6	Übungssold	3
Art. 7	Einsatzsold.....	3
Art. 8	Rapporte	3
Art. 9	Weiterbildung / Kurse.....	3
Art. 10	Fahrer Ausbildung	4
Art. 11	Fahrspesen / Fahrzeugentschädigung	4
Art. 12	Spesen	4
Art. 13	Freiwillige Dienstpflicht.....	4
Art. 14	Funktionspauschalen	4
Art. 15	Sitzungsgelder / Kommissionen	5
Art. 16	Anwerberpauschale	5
Art. 17	Ärztliche Untersuchung	5

Hinweis zur Schreibform

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

A. Gebühren, Kosten

Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Einsätze.

Art. 1 Gebührenhöhe

- 1 Die Ansätze bzw. die Gebührenhöhe sind/ist in der Tarifordnung Anhang H, Feuerwehr festgelegt.

Art. 2 Dienstleistungen / Fahrzeuge / Maschinen

- 1 Die Entschädigungsansätze für Feuerwehreinsätze betragen je Stunde Einsatz-/Betriebszeit, Mindestverrechnung eine Stunde und jeweils auf die nächste ½ Stunde aufgerundet.
- 2 Das Retablieren wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 3 Einsatzpauschale

- 1 Pro Einsatz wird eine Pauschale für die Administration verrechnet.

B. Entschädigungen

Art. 4 Ansätze

- 1 Die Ansätze für die Entschädigungen sind in der Tarifordnung Anhang H, Feuerwehr festgelegt.

Art. 5 Entschädigung

- 1 Für Übungen und Einsätze erhält der AdF eine Entschädigung.

Art. 6 Übungssold

- 1 Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Dienstgrad.

Art. 7 Einsatzsold

- 1 Die Entschädigung wird pro Stunde ausgerichtet.
- 2 Für sämtliche AdF gilt der gleiche Ansatz.
- 3 Bei Alarmeinsätzen wird die erste Stunde mit einem leicht höheren Stundenansatz entschädigt.

Art. 8 Rapporte

- 1 Feuerwehr-, Offiziers-, und Expertenrapporte des Kommandanten oder seines Stellvertreters werden pro Stunde entschädigt.

Art. 9 Weiterbildung / Kurse

- 1 Aus- und Weiterbildungskurse aller Dienstgrade werden mittels Tagespauschale pro Kurstag entschädigt.

- 2 Diese Entschädigung (Lohnersatz) ist AHV-pflichtig. Unselbständig Erwerbende sind selber für die allfällige Weitergabe der Entschädigung an den Arbeitgeber verantwortlich.
- 3 Nach erfolgreich bestandenem Kurs veranlasst der Fourier die Auszahlung der Entschädigung.

Art. 10 Fahrerausbildung

- 1 Für den Erwerb einer entsprechenden Fahrbewilligung (C1-118) wird der AdF nach Aufwand entschädigt.
- 2 Die Entschädigung deckt die Kosten für den Sehtest, den Lernfahrausweis, die Fahrstunden und die Prüfungsgebühren.
- 3 Die Entschädigung wird über drei Jahre zu gleichen Teilen ausbezahlt. Quittiert der AdF den Dienst vor Ablauf der drei Jahre, entfällt der Restbetrag.

Art. 11 Fahrspesen / Fahrzeugentschädigung

- 1 Für Kursbesuche und Fahrten oder Transporte im Zusammenhang mit der Feuerwehr – wenn kein Fahrzeug der Feuerwehr zur Verfügung steht - wird eine Entschädigung pro gefahrenem Kilometer ausbezahlt. Funktionen mit Pauschalspesen müssen allfällige Zusatzentschädigungen vom Präsidenten der Feuerschutzkommission bestätigen lassen.
- 2 Für die Fahrt ins Feuerwehrdepot oder an den Einsatzort wird keine Entschädigung ausgerichtet.
- 3 Bei Reisekosten (Kursbesuche, Weiterbildungen, externe Rapporte) mit dem öffentlichen Verkehr wird der Preis für ein Billett der zweiten Klasse entschädigt.
- 4 Für die Benutzung eines Traktors an Übungen oder Einsätzen wird dem Fahrzeughalter mit Pauschale pro Einsatz entschädigt.

Art. 12 Spesen

- 1 Spesen im Zusammenhang mit der Feuerwehr müssen durch den Kommandanten bewilligt werden und werden nach effektivem Aufwand entschädigt.

Art. 13 Freiwillige Dienstpflicht

- 1 AdF die freiwillig Dienst in der Feuerwehr leisten und nicht gemäss Art. 20 des Reglements Feuerschutz verpflichtet sind, erhalten zum ordentlichen Sold pro Jahr eine zusätzliche Pauschalentschädigung.

Art. 14 Funktionspauschalen

- 1 Kaderangehörige erhalten zusätzlich zum Sold eine Pauschalentschädigung pro Jahr. Pauschalentschädigung können je nach Funktion kumuliert werden.
- 2 Die Pauschale wird aufgrund von Abwesenheiten (gemäss Pflichtenheft) gekürzt:
 1. Anwesenheit mehr als 80 % = Anspruch 100 %;
 2. Anwesenheit 51 bis 79 % = Anspruch 50 %;
 3. Anwesenheit bis 50 % = kein Anspruch.
- 3 Abweichungen zu Abs. 2 sind durch die Feuerschutzkommission zu bewilligen.

- 4 Der Kommandant und der Fourier erhalten zusätzlich eine pauschale Spesenentschädigung.
- 5 Die in den pauschalen Entschädigungen enthaltenen Arbeitsleistungen bzw. Aufwände sind im Pflichtenheft geregelt.
- 6 Ist der Materialwart gleichzeitig Mitarbeiter der Gemeinde Erlen, kann kein zusätzliches Wartungsgeld geltend gemacht werden. Die Arbeiten haben während der ordentlichen Arbeitszeit zu erfolgen.

Art. 15 Sitzungsgelder / Kommissionen

- 1 Sitzungen werden je nach Dauer pro Stunde entschädigt.
- 2 Bei der Abrechnung wird auf 15 Minuten genau abgerechnet.
- 3 In dieser Entschädigung ist die Vorbereitung der Sitzung enthalten.
- 4 Der Protokollführer erhält zusätzlich eine Entschädigung von 60 % des ordentlichen Sitzungsgeldes (ausgenommen FSK Sitzungen).
- 5 Unselbständig Erwerbende sind selber für die allfällige Weitergabe der Entschädigung an den Arbeitgeber verantwortlich.

Art. 16 Anwerberpauschale

- 1 Kann ein AdF ein neues Mitglied für die Feuerwehr Erlen anwerben, erhält der AdF eine Pauschalentschädigung.
- 2 Die Auszahlung der Pauschale erfolgt im Dezember, sofern der Angeworbene mindestens seit 12 Monaten Mitglied der Feuerwehr Erlen ist.

Art. 17 Ärztliche Untersuchung

- 1 Ärztliche Pflichtuntersuche der AdF werden von der Feuerwehr übernommen.

Diese Gebührenordnung Zusatz H, Feuerwehr, tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen per 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Thomas Bosshard

Ursula Weibel